



Bern, 24. April 2024

Krankenversicherungsaufsichtsverordnung

Kommentar der Bestimmung (Art. 53 Abs. 2)



Erläuternder Bericht

1 Kommentar der Bestimmung

Nach Artikel 53 Absatz 2 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (SR 832.121) beauftragt die Aufsichtsbehörde die externe Revisionsstelle, jährlich zu kontrollieren, ob das interne Kontrollsystem (IKS) wirksam und der Grösse und der Komplexität des Unternehmens angepasst ist. Diese Bestimmung lässt der Aufsichtsbehörde keinen Handlungsspielraum.

Seit 2018 werden diese Prüfungen mithilfe der Fragebögen des Prüfprogramms «Unternehmensweite Kontrollen und IKS Framework» durchgeführt, welche die externe Revisionsstelle ausfüllt und der Aufsichtsbehörde einreicht. In den ersten Jahren haben die externen Revisionsstellen viele Punkte beanstandet und Empfehlungen ausgesprochen. Diese Beanstandungen sind behoben worden und die umgesetzten Massnahmen haben zu einer Verbesserung des IKS bei den Versicherern beigetragen. Mittlerweile werden nur noch wenige Beanstandungen oder Empfehlungen seitens der Revisionsstellen ausgesprochen, was das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser flächendeckenden jährlichen Kontrollen in Frage stellt.

Nach Artikel 23 Absatz 1 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG; SR 832.12) müssen die Versicherer ein wirksames IKS einrichten, das der Grösse und der Komplexität des Unternehmens angepasst ist. Die Aufsichtsbehörde muss darüber wachen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 34 Abs. 1 Bst. a KVAG). Nach Artikel 35 Absatz 1 KVAG sind die Versicherer verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Belege einzureichen, welche die Aufsichtsbehörde benötigt, um ihre Aufgabe wahrzunehmen. Das BAG beabsichtigt, periodisch mit Hilfe eines Fragebogens, eine Selbstbeurteilung von den Versicherern zu ihrer unternehmensweiten Kontrolle und dem IKS Framework zu erheben, so wie dies die FINMA seit einigen Jahren vornimmt. Dabei stehen die grundlegenden Vorgänge, Methoden und Massnahmen, um ein angemessenes IKS zu gewährleisten, im Mittelpunkt. Das BAG kann dank dieser Informationen die Aufbau- und Ablauforganisation des IKS Framework der Versicherer einschätzen. Im Rahmen des BAG-Aufsichtsprozesses werden die aus diesem Fragebogen gewonnenen Erkenntnisse in die Gesamteinschätzung des Versicherers einfließen und können bei Bedarf Folgeaktivitäten bei einzelnen Instituten auslösen. Dies wird insgesamt zu einer regulatorischen Entlastung für die Beaufsichtigten und zu gezielteren Prüfungen führen.

Aus diesen Gründen wird die Pflicht in eine Kann-Vorschrift umgewandelt. In der Regel wird das BAG gestützt auf seine allgemeine Aufsichtspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a KVAG die Überprüfung des IKS selbst vornehmen. Wenn es dies für notwendig erachtet, kann es weiterhin die externen Revisionsstellen hinzuziehen, um das IKS oder Teile davon zu prüfen.

2 Auswirkungen auf die Krankenversicherung

Nach Artikel 25 Absatz 1 KVAG beauftragen die Versicherer eine zugelassene externe Revisionsstelle. In diesem Vertragsverhältnis trägt der Versicherer die Kosten der beauftragten Revisionsstelle (Art. 402 Abs. 1 des Obligationenrechts; SR 220). Die externe Revisionsstelle ist gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob nach Massgabe der Weisungen der Aufsichtsbehörde die Bestimmungen des KVAG eingehalten sind, unter anderem ob der Versicherer ein gesetzeskonformes IKS eingerichtet hat. Die Prüfung des IKS durch die externe Revisionsstelle fällt somit unter die Aufgaben nach Artikel 26 Absatz 1 KVAG, deren Kosten der Versicherer zu tragen hat. Die derzeitige Beauftragung der Revisionsstellen mit der Prüfung des IKS führt zu einer jährlichen Ausgabe von rund 300'000 Franken für alle Versicherer. Dieser Betrag kann teilweise eingespart werden, da die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrollen künftig auf den von den Versicherern eingereichten Fragebögen basieren werden.

3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.